



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0319/2022		Datum: 17.05.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 721-22/ Fel	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. KO 20 a			
Gremienweg:			
31.05.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. KO 20 a zu (Einvernehmen der Gemeinde / § 31 Abs. 2 BauGB):

1. Errichtung eines Vordaches in der festgesetzten Vorgartengrünfläche

<i>Antragseingang</i>	30.03.2022
<i>Bauvorbescheid erteilt</i>	Nein
<i>Weltkulturerbe „Mittelrhein- tal“ tangiert</i>	<u>Nein</u>
<i>Vorhabensbezeichnung</i>	Errichtung eines Vordaches
<i>Grundstück/Straße</i>	Koblenz, Steinstraße 20
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (56073)
<i>Flur</i>	5
<i>Flurstück</i>	98/127

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt für den bereits genehmigten Neubau der Grundschule in der Steinstraße mit diesem Nachtrag eine Überdachung des Anlieferbereiches vor der Schulküche auf dem v. g. Grundstück.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Fluchtlinienplans KO 20 a. Ein Teil des Plans ist vernichtet.

Der Fluchtlinienplan setzt in diesem Bereich eine 4 m tiefe Vorgartenzone fest. Durch das Vordach wird diese Fläche in der kompletten Tiefe von 4 m auf einer Breite von 11,60 m überbaut.

Da es sich ansonsten um einen einfachen Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs.3 BauGB handelt und eine Innenbereichslage gegeben ist, erfolgt die Beurteilung nach § 34 BauGB.

Das Vorhaben erzeugt in der Umgebung keine Spannungen und stört die Harmonie nicht. Es fügt sich nach dem Maß der baulichen Nutzung ein. Auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB sind erfüllt.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ansonsten widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen nicht, die Erschließung ist gesichert (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Anlage/n:

1. Bebauungsplanausschnitt
2. Lageplan
3. Grundrissausschnitt EG
4. Ansicht Westen
5. Ansicht Süden

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Geringfügig, da das geplante Vordach extensiv begrünt wird